

Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr  
(Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV)

**Verlängerung der Frist für den Führerschein-Pflichtumtausch nach § 24a Absatz 2 in  
Verbindung mit Anlage 8e I FeV**

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern

Vor dem Hintergrund des Cyberangriffs auf die Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen und den damit noch immer verbundenen Auswirkungen hinsichtlich eines fristgerechten Pflichtumtauschs von Führerscheinen erlässt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage des § 74 Absatz 1 Satz 1 FeV folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Abweichend von Anlage 8e I zu § 24a Absatz 2 Satz 1 FeV wird die Frist zum Umtausch des Führerscheins, welcher vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt worden ist, für Inhaberinnen und Inhaber der Geburtsjahre 1965 bis 1970 bis zum 19. Januar 2025 verlängert.
2. Diese Regelung gilt nur für Inhaberinnen und Inhaber, die ihren Wohnsitz im Sinne des § 73 Absatz 2 Satz 1 FeV im Landkreis Vorpommern-Rügen haben.
3. Diese Allgemeinverfügung schließt mit ihrer Wirksamkeit zum 20. Juli 2024 an die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Dezember 2023 in gleicher Sache an und endet mit Ablauf des 19. Januar 2025.

**Begründung**

Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (3. EU-Führerscheinrichtlinie) sowie zur Umsetzung des § 2 Absatz 1 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes müssen gemäß § 24a Absatz 2 FeV bis zum 19. Januar 2033 in der Europäischen Union alle Führerscheine umgetauscht werden, die vor dem Jahr 2013 ausgestellt worden sind. Für Führerscheine mit einem Ausstellungsdatum bis einschließlich 31. Dezember 1998 verläuft der Umtausch gestaffelt nach Geburtsjahren des Fahrerlaubnisinhabers gemäß Anlage 8e I FeV. Für die Geburtsjahre 1965 bis 1970 lief die Umtauschfrist mit Ablauf des 19. Januar 2024 ab. Aufgrund des Cyberangriffs auf die Verwaltung des Landkreises Vorpommern-Rügen und den dadurch bedingten Ausfall der IT-Infrastruktur in der Fahrerlaubnisbehörde war und ist es nicht gewährleistet, dass Fahrerlaubnisinhaber der Jahrgänge 1965 bis 1970 ihren Führerschein fristgerecht umtauschen können. Erschwerend kommt hinzu, dass bis zum 19. Januar 2025 bereits die Personen der Geburtenjahrgänge 1971 oder später, die nicht über einen nach dem 1. Januar 1999 ausgestellten EU-Kartenführerschein verfügen, einen Umtausch realisieren müssen.

Eine etwaige vorübergehende Übernahme durch andere Behörden basierend auf den Grundsätzen der Amtshilfe bzw. spezifisch auf der Grundlage von § 73 Absatz 2 Satz 2 FeV ist aufgrund der mit dem Pflichtumtausch einhergehenden allseitigen Belastung nicht realisierbar. Dies folgt auch aus dem Umstand, dass in den vom Führerscheinumtausch betroffenen Fallkonstellationen, in denen Fahrerlaubnisinhaber bislang noch keinen nach dem 1. Januar 1999 ausgestellten EU-Kartenführerschein besitzen, grundsätzlich kein Datensatz im Zentralen Fahrerlaubnisregister des Kraftfahrt-Bundesamtes existiert. Ein daher ggf. erforderlicher Zugriff auf die örtlichen geführten Register ist jedoch im Rahmen der Amtshilfe regelmäßig nicht möglich.

Um die durch den Cyberangriff auf die Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen betroffenen Führerscheininhaber vor einem unverschuldeten Ordnungsgeld (§ 75 Nummer 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 2 FeV, lfd. Nummer 251 der Anlage zur Bußgeldkatalog-Verordnung) zu bewahren, ist eine ausnahmsweise Verlängerung der gesetzlichen Umtauschfrist bis zum 19. Januar 2025 geboten. Da es sich bei dem Pflichtumtausch nur um einen formalen Akt handelt, ist eine Gefährdung der Verkehrssicherheit hiervon nicht zu erwarten.

Hinweis:

Eine Bescheinigung über die erteilte Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 74 Absatz 4 FeV wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird jedoch empfohlen, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock einzulegen.

Im Auftrag

gez. Bunke